Satzung des TSC Gelnhäuser Schelmen – Garde e.V.

Der Einfachheit halber wird im nachfolgenden Text nur die männliche oder sächliche Form verwendet. Gemeint ist immer auch die weibliche Form (z.B. Tänzer - Tänzerin).

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.

1.1 Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub Gelnhäuser Schelmen – Garde e.V

1.2 Er hat seinen Sitz in Gelnhausen

1.3 Gegründet am 05. Juli 1979 und beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. VR 3513 eingetragen. Er entstand aus der ehemaligen Gelnhäuser Garde von 1957 und den „Schelmchen“ (der Kindergarde der Schelme).

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsportes für alle Altersstufen, sowie das Brauchtum und die Tradition der Garde zu wahren. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung tanzsportlicher Übungen (Turnen, Spiel, Sport) so wie durch Teilnahme an Gardetanzturnieren.

2.2.1 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.2.2 Der TSC Gelnhäuser Schelmen-Garde e.V arbeitet mit dem Geselligkeitsverein Die Schelmen e.V. auf freundschaftlicher Ebene zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 52 ff. der Abgabenordnung.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und -in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes, des Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Entweder als aktives, passives oder förderndes Mitglied.

4.2 Mitglied können auch Personengesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereinigungen werden.

4.3 Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert oder sich auf besondere Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

4.4 Jeder kann dem TSC Gelnhäuser Schelmen-Garde e.V beitreten, gleich welchen Geschlechts. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

4.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.1.1 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch eine schriftliche eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.

5.1.2 Die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber, werden bis zum Ausscheiden nicht berührt.

5.2 Die Freistellung eines aktiven Mitgliedes für einen anderen Verein erfolgt nur dann, wenn die vorherige Saison (gemäß DVG-Statuten) ordnungsgemäß für den Verein beendet und jedes in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum (Kostüme u.ä.) zurückgegeben wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass ausstehende Beiträge beglichen, bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erledigt sind. Der Verein behält sich vor, bei Vereinsschädigendem Verhalten eine Sperre auszusprechen. Diese ist mit einem Vorstandsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit zu bestätigen.

5.3 Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:

5.3.1 Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines.

5.3.2 Beitragsrückstände von mehr als 1 Jahr ohne vorherige schriftliche Abmahnung oder Anhörung.

5.3.3 eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder wiederholtes unsportliches Verhalten.

5.3.4 Vereinsschädigendes Verhalten im Außenbereich, bei Turnieren des Fachverbandes und anderen Veranstaltungen des Vereines.

5.4 Für den Beschluss eines Ausschlusses ist eine 2/3 Mehrheit des Gesamt-vorstandes erforderlich, der entsprechend zu begründen ist.

5.4.1 Gegen einen Ausschluss kann nach erfolgter Zustellung eines Gesamtvorstands-beschlusses in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Diese kann den Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit wieder aufheben. Eine Verpflichtung ein aktives Mitglied wieder in die Mannschaft aufzunehmen, besteht für den Verein nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

6.1 die Mitgliederversammlung

6.2 der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

6.3 die Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

7.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 12. Lebensjahr stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen, ihr Stimmrecht kann von einem Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

7.3 Personengesellschaften, Körperschaften oder andere Personenvereinigungen sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

7.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäfts-jahres bis spätestens zum 31. Mai zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder, beim Vorstand unter Angabe von Gründen zu beantragen.

7.6 Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

7.6.1 Sie hat nach Eingang des Antrages innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

7.7 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstands-mitglieder vorzunehmen.

7.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehr-heit, sofern nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

7.9 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7.10 Mitglieder des Vorstandes können durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung Ihres Amtes enthoben werden. Ersatzwahlen haben in derselben Versammlung stattzufinden.

7.11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand arbeitet

8.1.1 als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,

8.1.2 Der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand mit:
dem Sportwart,
dem 2. Kassierer,
dem Jugendwart,
den Trainern.

8.2 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst. Diese Zuwahl ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

8.4.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

8.4.2 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Mündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

8.5 Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.

8.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich

8.7 Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet die Mitgliederversammlung.

8.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens drei Vorstands-mitgliedern. Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.

8.9.1 Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über die einzelnen Aufgaben und gibt sich, falls erforderlich, eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgaben-gebiete des Vorstandes und des Gesamtvorstandes geregelt sind.

8.9.2 Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die organisatorische, technische und sportliche Leitung des TSC.

§ 9 Beiträge

9.1.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 10 Wahlen

10.1 Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt in der abzuhaltenden Ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie erfolgt für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Mitglieder. Sie sind einzeln zu wählen.

10.2 Die Trainer/innen aller Gruppen werden vom Vorstand bestimmt.

10.3 Mitglieder können sich durch eine schriftliche Einverständniserklärung auch in Abwesenheit zur Wahl stellen.

§ 11 Arbeitsgebiete des Vorstandes

11.1 Die Geschäfte des Vorstandes sind wie folgt geregelt:
Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2.Vorsitzende im gleichen Maße für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Jeder von Ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
Der Vorsitzende empfängt alle an den Verein gerichtete Schreiben und sonstige Eingänge und sorgt für deren Erledigung.
Der Vorsitzende ist berechtigt über Beträge bis zu 200,- Euro zu verfügen.
Er leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen.

11.2 Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen, sorgt für den pünktlichen Einzug der Beiträge und führt die Bücher. Zahlungen sind von ihm selbständig im Sinne des Vereins zu erledigen. Zahlungen ab 500 Euro sind zuvor vom Vorstand zu genehmigen.

11.3 Der Schriftführer führt die Protokolle in den Versammlungen und erledigt den Briefwechsel des Vereins.

11.4 Der Sportwart kümmert sich um die sportlichen Angelegenheiten des Vereins. Er informiert den geschäftsführenden Vorstand über sämtliche Termine und Auftritte der Aktiven.

§ 12 Kassenprüfer

12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins auf Richtigkeit zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

12.2 Sie bleiben zwei Jahre im Amt.

12.3 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat der Ersatzprüfer die Prüfung mit dem anderen Kassenprüfer fortzuführen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein weiterer Kassenprüfer zu wählen.

12.4 Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Auflösung des Vereines

13.1 Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke,, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Gelnhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 15 Inkrafttreten

15.1.1 Diese Satzung wurde am 06.03.2020 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung vom 02.04.2011 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig. Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand

_____	_____
1.Vorsitzender Peter Streun	2. Vorsitzende Antje Günther
_____	_____
1. Kassiererin Nina Zeciraj	1. Schriftführerin Jennifer Heinen

Gelnhausen den 26.06.2020